

Gericht

Asylgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.10.2009

Geschäftszahl

C14 406782-1/2009

Spruch

C14 406.782-1/2009/3E

ERKENNTNIS

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag. Neumann als Vorsitzende und den Richter Dr. Rosenauer als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX, StA: Indien, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 05.05.2009, Zahl: 09 02.156-BAT, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß §§ 3 Abs. 1 und 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 Asylgesetz 2005 als unbegründet abgewiesen.

Text**Entscheidungsgründe**

Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer (in der Folge: BF) stellte am 17.02.2009 nach erfolgtem unrechtmäßigem Grenzübertritt beim Bundesasylamt, Erstaufnahmestelle Ost, einen Antrag gem. § 3 Asylgesetz 2005, BGBl. I. Nr. 100/2005 idgF (in der Folge: AsylG). Am 18.02.2009 fand die Erstbefragung durch das Bezirkspolizeikommando Baden, Polizeiinspektion Traiskirchen/EAST, statt. Am 03.04.2009 fand vor dem Bundesasylamt eine niederschriftliche Einvernahme des BF im Asylverfahren statt. Zu seinen Fluchtgründen brachte der BF im Wesentlichen vor, dass er als Anhänger der Congress Party (CP) von der Akali Dal verfolgt werde.

Im Verfahren vor dem Bundesasylamt wurden seitens des BF keine Beweismittel für sein Vorbringen in Vorlage gebracht oder weitere Beweisanträge gestellt.

Das Bundesasylamt, Außenstelle Traiskirchen, wies mit Bescheid vom 05.05.2009, Zahl: 09 02.156-BAT, durch Hinterlegung zugestellt am 06.05.2009, den Antrag auf internationalen Schutz gem. §§ 3 Abs. 1 und 8 Abs. 1 AsylG ab und erklärte die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des BF nach Indien gemäß § 10 Abs. 1 AsylG für zulässig. Eine asylrelevante Verfolgung liege nicht vor, das Vorbringen des BF sei unglaubwürdig. Im Falle der Rückkehr drohe ihm keine Gefahr, die eine Erteilung des subsidiären Schutzes rechtfertigen würde, Abschiebungshindernis läge keines vor.

Gegen den obgenannten Bescheid des Bundesasylamtes richtet sich die mit Fax vom 20.05.2009 fristgerecht eingelangte Beschwerde vom 18.05.2009. Der BF beantragte:

festzustellen, dass er Flüchtling im Sinne des § 3 AsylG und der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sei,

die Anerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 AsylG und die Feststellung, dass die Abschiebung nach Indien unzulässig sei,

die Feststellung, dass die Ausweisung nach Indien gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG unzulässig sei, und

die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung oder

die Behebung des Bescheides und die Zurückverweisung an das Bundesasylamt.

Der BF monierte im Wesentlichen, dass die Behörde verpflichtet sei, in allen Stadien des Verfahrens von Amts wegen darauf hinzuwirken, dass die für die Entscheidung maßgeblichen Angaben gemacht und die notwendigen Beweise herbeigeschafft werden. Weiters wurde der Behörde die Verletzung des Parteiengehörs vorgeworfen, da der BF keine Gelegenheit gehabt habe, vom gesamten Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu erlangen und dazu Stellung zu nehmen. Hätte der BF die Möglichkeit dazu gehabt, hätte er das Bestehen einer Verfolgungsgefahr entsprechend dargelegt. In der Beschwerde wird jedoch nicht näher bezeichnet, welche Punkte des Ergebnisses der Beweisaufnahme dem BF nicht zur Kenntnis gebracht worden wären.

Die Beschwerde langte am 28.05.2009 beim Asylgerichtshof ein.

I.2. Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens:

I.2.1. Beweisaufnahme:

Zur Feststellung des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltes wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Beweis erhoben durch:

- Einsicht in den dem Asylgerichtshof vorliegenden Verwaltungsakt des Bundesasylamtes, beinhaltend die Niederschrift der Erstbefragung durch die Polizei, hier Bezirkspolizeikommando Baden, Polizeiinspektion Traiskirchen/EAST, am 18.02.2009 und die Niederschrift der Einvernahme vor dem Bundesasylamt am 03.04.2009.
- Einsicht in aktenkundliche Dokumentationsquellen betreffend den Herkunftsstaat des BF (AS 111ff).

Seitens des BF wurden trotz Aufforderung keinerlei Beweismittel vorgelegt.

Im Zuge des Verfahrens wurden dem BF seitens des Bundesasylamtes aktuelle Länderfeststellungen am 03.04.2009 vorgehalten. Der BF gab dazu lediglich an: "Die Situation im Punjab ist zurzeit sehr schlecht. Sukhbir Singh Bada hat eine eigene Partei gegründet, deren Name lautet "Student Organisation of India". Alle Mitglieder der Partei sind meistens Kriminelle. Ich habe es erlebt, darum kann ich das auch sagen. Ich gehöre zur Congress Partei, deshalb kenne ich mich in der Politik ein wenig aus. Diese Leute können aufgrund ihrer Lage machen, was sie wollen." Die Länderfeststellungen blieben somit unwidersprochen.

Der BF erstattete im Rahmen der Einvernahmen kein relevantes Vorbringen, welches darauf schließen ließ, dass eine Auseinandersetzung mit der aktuellen Lage in Indien über die Vorhalte und Fragen während der Einvernahmen hinausgehend erforderlich gewesen wäre, um weitere asylrelevante Sachverhaltselemente darzulegen. Darüber hinaus wurden im gegenständlichen Bescheid die der Entscheidung zugrundeliegenden Länderfeststellungen umfassend dargelegt, sodass die Partei die Möglichkeit hatte, in ihrer Beschwerde dazu Stellung zu nehmen. Es werden auch in der Beschwerde keine Punkte vorgebracht, die sich konkret auf den Inhalt der Länderfeststellungen beziehen, sodass diese unwidersprochen bleiben. Die aktuellen Länderfeststellungen des Bundesasylamtes entsprechen dem Amtswissen des Asylgerichtshofes, ohne dass eine weitere Ergänzung vonnöten wäre, und werden diesem Erkenntnis daher vollinhaltlich zugrunde gelegt.

I.2.2. Ermittlungsergebnis:

Der Asylgerichtshof geht auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens von folgendem für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt aus:

I.2.2.1. Zur Person des BF, seinen Fluchtgründen sowie zu seiner Reiseroute:

Der BF führt den Namen XXXX, ist am XXXX geboren und indischer Staatsangehöriger. Der BF ist nach eigenen Angaben in seinem Herkunftsstaat nicht vorbestraft und hatte auch keine sonstigen Schwierigkeiten mit den Behörden. Er war nur marginal politisch aktiv und hatte auch sonst keine über das Antragsvorbringen hinaus

gehenden Probleme in seinem Herkunftsstaat. Er war in seinem Heimatland als Kraftfahrer tätig und spricht Punjabi.

Die Identität des BF steht nicht fest, der Name dient lediglich der Individualisierung der Person als Verfahrenspartei.

Die Familie des BF lebt zur Gänze in Indien, in Österreich hat er keine Verwandten oder näheren Bekannten und geht keiner nachgewiesenen Beschäftigung nach.

Die Fluchtgründe des BF stellen sich nach seinen zuletzt gemachten Angaben wie folgt dar:

Im Rahmen von Wahlen im Jahr 2008 sei es im Dorf des BF zu Unruhen gekommen, in deren Zuge der BF schwer verletzt worden sei. Der BF sei überdies von der Polizei festgenommen und geschlagen worden.

Die Ausreise erfolgte schlepperunterstützt mittels Flug nach Moskau und Weiterreise zu Land mit diversen Verkehrsmitteln über dem BF unbekannte Länder bis nach Österreich.

I.2.2.2. Zur Lage im Herkunftsstaat des BF:

Die im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen zur Lage in Indien decken sich mit dem Amtswissen des Asylgerichtshofes und werden nach erfolgter Würdigung unter Zugrundelegung des Vorbringens des BF vollinhaltlich diesem Erkenntnis zugrunde gelegt. Seitens des BF wurden sie auch nicht substantiiert bestritten.

I.3.: Sachverhaltsfeststellungen und Beweiswürdigung:

I.3.1. Der Verfahrensgang ergibt sich aus den zur gegenständlichen Rechtssache vorliegenden Akten des BAW und des Asylgerichtshofes.

I.3.2. Die Feststellungen zur Staatsangehörigkeit und Herkunft des BF, sowie seinem nächsten persönlichen Umfeld und seinen Lebensbedingungen ergeben sich aus den diesbezüglich glaubhaften - da im Gegensatz zu seinem weiteren Vorbringen nicht widersprüchlich vorgebrachten - Angaben im Verfahren vor dem Bundesasylamt. Die Identität des BF konnte jedoch nicht abschließend geklärt werden, da er keine unbedenklichen Identitätsdokumente oder sonstige Bescheinigungsmittel vorlegen konnte oder wollte. Trotz Aufforderung durch das Bundesasylamt blieb er jeglichen Nachweis seiner Identität schuldig. Soweit in der Beschwerde moniert wird, dass das Bundesasylamt nicht seiner Ermittlungspflicht nachgekommen sei und nicht versucht habe, die Identität des BF festzustellen, ist dem entgegenzuhalten, dass den BF einerseits eine Mitwirkungspflicht gemäß § 15 AsylG trifft und andererseits weitere Erhebungen weder seitens des Asylgerichtshofes im konkreten Fall als erheblich angesehen werden, noch vom BF als erheblich glaubhaft gemacht wurden.

Das Vorbringen des BF war in seiner Gesamtheit - wie noch auszuführen sein wird - nicht konkret oder glaubhaft genug, um die Notwendigkeit weiterer Erhebungen zu bedingen, in deren Zusammenhang oder zu deren Durchführung der korrekte Name des BF notwendig gewesen wäre. Zur Individualisierung im Verfahren war der vorgebrachte Name durchaus ausreichend.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang sind die Angaben des BF zu seinem Reisepass, zu dem er bei der Erstbefragung am 18.02.2009 angab, dass er ihm vom Passamt in Jalandhar ausgestellt und vom Schlepper weggenommen worden sei. Am 03.04.2009 gab der BF an, dass er den Pass von dem Schlepper erhalten haben will und behauptete einen Übersetzungsfehler des Dolmetschers. Weshalb der BF dann jedoch die Niederschrift unterfertigt hat, beziehungsweise wie das Wort "Jalandhar" in der Übersetzung auftauchen kann und vom BF unbemerkt bleiben konnte, kann seitens des Asylgerichtshofes nicht nachvollzogen werden. Zusammen mit der Nichtvorlage von sonstigen Identitätsdokumenten trotz Aufforderung wirft dies nicht nur ein schlechtes Licht auf die allgemeine Glaubwürdigkeit des BF, sondern lässt auch den Verdacht aufkommen, dass der BF von vornherein eine Überprüfung seiner Angaben durch die österreichischen Behörde erschweren oder gar verhindern möchte.

I.3.3. Der BF hat eine Verfolgung durch staatliche Organe oder Privatpersonen nicht glaubhaft gemacht.

Die Angaben des BF zu seinen Fluchtgründen folgen zwar im Prinzip einem bestimmten Handlungsablauf (Verfolgung als Anhänger der Akali Dal), sind jedoch in der behördlichen Einvernahme in sich so widersprüchlich und unplausibel vorgebracht, als man aufgrund der Intensität eines vermeintlich asylrelevanten

Vorfalls davon ausgehen muss, dass eben diese Details in Erinnerung bleiben, sofern das Geschehen tatsächlich stattgefunden hat. Auch sind sie in sich derart vage gehalten, dass man daraus kein glaubhaftes, konkretes, den BF persönlich betreffendes, zusammenhängendes Geschehen ableiten kann.

In der Erstbefragung am 18.02.2009 gab der BF kurz an, dass er als Anhänger der CP von Mitgliedern der regierenden Akali Dal mit dem Umbringen bedroht und verfolgt worden sei. Aus Angst um sein Leben habe er die Flucht ergriffen. Die Mitglieder der Akali Dal könnten ihn durch die Polizei festnehmen lassen, da sie die Polizei für ihre Zwecke missbrauchten.

In der Einvernahme am 03.04.2009 gab der BF Folgendes an:

Er unterstütze seit 20 Jahren die CP, sei jedoch kein Mitglied, lediglich Sympathisant.

Am 12.05.2008 hätten im Punjab Bezirkswahlen stattgefunden, am 26.05.2008 Dorfratswahlen in seinem Heimatdorf. Am 11.05.2008 sei er von der Polizei bis 14.05.2008 festgehalten und geschlagen worden. Am 26.05.2008 sei es bei den Dorfratswahlen zu Unruhen gekommen. Kriminelle der Shirnami Akali Dal (wohl gemeint: Shiromani Akali Dal) hätten den BF mit einem Messer attackiert und ihn hinter dem rechten Ohr verletzt. Er sei vier Monate im Krankenhaus in Behandlung gewesen.

Dann sei der BF nach Neu Delhi gegangen, wo er den Schlepper getroffen habe.

Grund für die Tumulte sei ein Versuch der Akali Dal gewesen, Wählerstimmen zu manipulieren. Dabei wären sie von der CP erwischt worden. Es wären viele Leute verletzt worden, der BF hätte zwei Stichwunden hinter dem Ohr erlitten. Dabei sei die Hauptschlagader verletzt worden, die Wunde habe genäht werden müssen.

Auf Rückfrage gab der BF an, dass er mit seinen Eltern in einem Privatwagen 40 km in die Stadt gefahren worden sei, in der sich das Krankenhaus befinde. Der Vater habe ihm einen Verband um die Wunde gewickelt. Entgegen der Meinung in der Beschwerde bedarf es keiner besonderen medizinischen Ausbildung, sondern bestenfalls eines für Autofahrer ausreichenden Ersthilfekurses, um zu erkennen, dass der BF in diesem Fall zur Übertreibung neigt (sofern man dem Geschehen an sich Wahrheitsgehalt unterstellt). Bei der Verletzung einer Hauptschlagader im Halsbereich ist weder ein Druckverband noch das Abbinden der Gesundheit förderlich, lediglich ein kurzfristiges Abdrücken mit den Händen kann erfolgen, sofern die Durchblutung des Gehirns nicht unterbrochen wird. Ein Verband um den Hals würde in der zur Blutstillung erforderlichen Intensität wohl eher zu einer Strangulation führen. Eine Verletzung im sonstigen Kopfbereich blutet zwar regelmäßig sehr stark, aber eine Hauptschlagader kann in diesem Bereich nicht betroffen sein. Insgesamt ist bei derart starkem Blutverlust eine sofortige Erstversorgung erforderlich (Schockgefahr), die bei einer wohl mehr als einstündigen Fahrt (unter Berücksichtigung der Straßenverhältnisse und eines vorsichtigen Transportes) mit einem PKW ohne Anwesenheit eines Arztes nicht gewährleistet sein kann.

Es sei befohlen worden, alle Mitglieder der CP vor den Bezirkswahlen festzunehmen. Der BF habe Angst, dass ihn die Polizei in Indien ausfindig machen könne, deshalb habe er sein Land verkauft und Indien verlassen. In der Zeit, die der BF in Krankenhaus verbrachte, sei er von der Polizei nicht aufgesucht worden. Sein Vater sei zwar wegen der Verletzung zur Polizei gegangen, aber niemand habe ihm zugehört.

Erst auf Rückfrage gab der BF an, dass er von 11.05.2008 bis 14.05.2008 in Haft gewesen sei. Sie hätten ihn festgenommen und geschlagen. Er sei gemeinsam mit etwa 30 bis 35 Personen wegen der Wahlen verhaftet worden.

Trotz Aufforderung, die Fluchtgründe detailliert zu schildern, bleibt der BF äußerst vage und brachte lediglich Standardantworten vor (Auseinandersetzung der Parteien, Festnahme durch die Polizei ohne Angabe von Gründen), ohne das Vorbringen durch Details näher zu beschreiben.

Trotz mehrmaligen Nachfragens konnte der BF somit keinen plausiblen konkreten Grund vorbringen, der auch nur annähernd für eine asylrelevante Verfolgung des BF spräche.

Der Beschwerde kann also nicht gefolgt werden, wenn behauptet wird, dass der BF einen asylrelevanten Sachverhalt schlüssig und widerspruchsfrei vorbrachte.

Insgesamt war in Bezug auf die Fluchtgründe von bloßen Behauptungen auszugehen, sodass sich eine nähere Überprüfung dieser Angaben im Heimatland des BF seitens des Bundesasylamtes somit erübrigte.

Das Verwaltungsverfahren im Asylverfahren sieht neben der allgemeinen Manuduktionspflicht des AVG (§ 13a leg. cit.) eine Reihe weiterer verfahrenssichernder Maßnahmen vor, um einerseits der Verpflichtung nach § 37 AVG nachhaltig Rechnung zu tragen, sowie andererseits um die in einem solchen Verfahren oft schwierigen Beweisfragen zu klären. Daher ist die erkennende Behörde auch auf die Verwertung allgemeiner Erfahrungssätze angewiesen. Die Bildung von solchen Erfahrungssätzen ist aber nicht nur zu Gunsten des Asylwerbers möglich, sondern sie können auch gegen ein Asylvorbringen sprechen.

Es entspricht der ständigen Judikatur des VwGH, wenn Gründe, die zum Verlassen des Heimatlandes bzw. Herkunftsstaates geführt haben, im Allgemeinen als nicht glaubwürdig angesehen werden, wenn der Asylwerber die nach seiner Meinung einen Asyltatbestand begründenden Tatsachen im Laufe des Verfahrens - niederschriftlichen Einvernahmen - unterschiedlich oder sogar widersprüchlich darstellt, wenn seine Angaben mit den der Erfahrung entsprechenden Geschehnisabläufen oder mit tatsächlichen Verhältnissen bzw. Ereignissen nicht vereinbar und daher unwahrscheinlich erscheinen oder wenn er maßgebliche Tatsachen erst sehr spät im Laufe des Asylverfahrens vorbringt (VwGH 06.03.1996, 95/20/0650).

Von weiteren Erhebungen im Herkunftsland wurde daher auch seitens des Asylgerichtshofes Abstand genommen. Da weitere Fluchtgründe weder behauptet wurden, noch von Amts wegen hervorgekommen sind, weiters davon auszugehen war, dass die Fluchtgeschichte nicht der Wahrheit entsprach, konnte eine Verfolgung nicht glaubhaft gemacht werden.

I.3.4. Die Feststellungen zur Reiseroute und zur Ausreise des BF aus Indien unter Verwendung (irgend)eines Reisepasses nach Moskau stützen sich auf dessen eigene Angaben. Eine weitere Überprüfung erübrigt sich, da sie für das Fluchtvorbringen nur insofern relevant waren, als sie das Gesamtbild der Unglaubwürdigkeit unterstützen.

I.3.5. Die getroffenen Feststellungen zur Lage im Herkunftsstaat des BF ergeben sich aus den obgenannten Erkenntnisquellen.

I.3.6. Im Falle der Verbringung des BF in dessen Herkunftsstaat droht ihm kein reales Risiko einer Verletzung der Art. 2 und 3 EMRK.

Der BF ist laut eigenen Angaben gesund, arbeitsfähig und nicht in Gefahr, aufgrund einer allenfalls unzureichenden medizinischen Behandlung in eine hoffnungslose, beziehungsweise unmenschliche Lage zu geraten. Er kann sich in seinem Heimatland ein ausreichendes Einkommen sichern. Dies ergibt sich aus seinen Aussagen und aus den Erkenntnisquellen zum Herkunftsstaat. Eine asylrelevante Verfolgung des BF, die das reale Risiko einer Verletzung der Rechte nach Art. 2 oder 3 EMRK darstellen würde, konnte dieser nicht glaubhaft machen.

I.3.7. Es besteht kein reales Risiko, dass der BF in Indien einer dem 6. oder 13. Zusatzprotokoll zur EMRK widerstreitenden Behandlung unterworfen wird. Dies wurde vom BF auch nicht vorgebracht, oder kam im Verfahren sonst wie zu Tage.

I.3.8. Selbst wenn dem BF Verfolgung durch Private (hier: Anhänger der Akali Dal) drohen würde, wovon jedoch nicht auszugehen ist, wäre er, wie bereits ausgeführt, in der Lage, innerhalb Indiens vor dieser Verfolgung zu fliehen. Dies ergibt sich aus der einheitlichen Berichtslage, sodass er jedenfalls unbehelligt einreisen könnte. Nicht einmal die Polizei ist mangels Meldewesens und Ausweispflicht in der Lage, eine Person, die in Indien verzieht, zu finden, wenn es sich nicht um einen landesweit gesuchten Kriminellen handelt. Die Fahndung nach Menschen wird durch das Fehlen eines indienweiten Meldesystems und durch das Fehlen einer Ausweispflicht erheblich erschwert. Der BF war vier Monate im Krankenhaus aufhältig, ohne dass die Polizei ihn dort aufgesucht hätte (insbesondere da sein Vater versucht habe, die Körperverletzung der Polizei zu melden). Ein besonderes Interesse der Polizeibehörden am BF scheint daher nicht zu bestehen. Auch die Mitglieder der Akali Dal haben ihn nicht im Krankenhaus aufgesucht oder dies zumindest versucht. Eine Verfolgung des BF - von wem auch immer - ist daher nicht glaubhaft.

Da der BF, er ist jung, männlich, bei guter Gesundheit und arbeitsfähig, in Indien jedenfalls ein Fortkommen hat, ist es ihm auch zumutbar, einer allfälligen Verfolgung durch die Inanspruchnahme einer innerstaatlichen Fluchtalternative zu entgehen.

I.3.9. Dem BF steht laut eigener Aussage, einschlägigen Abfragen im Fremdeninformationssystem und dem vorliegenden Verwaltungsakt in Österreich kein Aufenthaltsrecht außerhalb des Asylrechtes zu.

I.3.10. Es haben sich im Fall des BF keine Anhaltspunkte ergeben, die bei einer Interessensabwägung im Sinne des Art. 8 EMRK zur Annahme einer Verletzung der genannten Bestimmung und somit zu einer Unzulässigkeit der Ausweisung führten. Der BF ist seit acht Monaten im Bundesgebiet aufhältig, geht keiner nachweislichen Beschäftigung nach, er besucht keine Schulen oder Kurse und hat auch sonst in Österreich keine Verwandten. Allfällige Freundschaften sind zu einem Zeitpunkt entstanden, an dem sich der BF seiner unsicheren aufenthaltsrechtlichen Stellung bewusst sein musste und können auch noch nicht weit entwickelt sein. Diese privaten Interessen waren gegen das öffentliche Interesse am Vollzug eines geordneten Asylwesens abzuwägen. Auf Grund der Umstände des kurzen Aufenthaltes des BF im Bundesgebiet war das öffentliche Interesse am Vollzug eines geordneten Asylwesens jedenfalls höher zu bewerten als die privaten Interessen des BF.

I.3.11. Das Vorbringen in der Beschwerde war - wie bereits ausgeführt - ebenfalls nicht geeignet, das bisherige Vorbringen des BF zu unterstützen und widerspricht zum Teil den niederschriftlichen Angaben des BF. Die Angabe, der BF sei aktives Mitglied der CP und zuletzt sogar Sprecher gewesen, widerspricht zur Gänze seinem Vorbringen vom 03.04.2009, wo der BF mehrmals ausdrücklich betonte, nur Sympathisant gewesen zu sein und keine Funktion ausgeübt zu haben.

Glaubwürdigkeit konnte der BF - aus den oben genannten Gründen - auch hier nicht erlangen. Des Weiteren erschöpft sich das Beschwerdevorbringen in der Wiederholung seines vagen Fluchtvorbringens, welches der BF bereits vor der Erstbehörde vorgebracht hatte. Soweit die allgemeine Menschenrechtssituation in Indien dargestellt wurde, verkennt der BF, dass die allgemeine Menschenrechtssituation in Indien nicht geeignet ist, ein konkretes asylrelevantes Vorbringen zu ersetzen, sondern allenfalls im Zusammenhang mit der Zuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten Berücksichtigung finden könnte.

Auch dem Beschwerdevorbringen, der BF könne nicht in seinen Herkunftsstaat zurückkehren, weil er Gefahr laufe, unmenschlicher Behandlung unterworfen zu werden, kann aus obgenannten Gründen nicht gefolgt werden. Die indische Verfassung garantiert indischen Staatsangehörigen das Recht auf Bewegungsfreiheit im Staatsgebiet sowie das Recht auf Niederlassung und Aufenthalt in jedem Teil des Landes. Wer sich verfolgt fühlt, kann sich demnach in einem anderen Landesteil niederlassen. Auch im gegenständlichen Fall besteht jedenfalls diese Möglichkeit.

Eine Billigung der Verfolgung des BF durch staatliche Stellen wird zwar in der Beschwerde vorgebracht, aber nicht näher ausgeführt. Auch in den Einvernahmen ist kein Hinweis ersichtlich, dass die indischen Behörden nicht in der Lage oder nicht gewillt gewesen wären, Übergriffe gegen den BF zu verhindern oder abzustellen. Die bloße allgemeine Unterstellung allein reicht nicht aus.

Eine Verletzung des Parteiengehörs ist im Verfahren vor dem Bundesasylamt nicht ersichtlich. Die pauschale Behauptung in der Beschwerde ist auch nach genauester Durchsicht des Verfahrensaktes nicht nachvollziehbar. Die Länderfeststellungen wurden dem BF zur Kenntnis gebracht, er hat dazu am 03.04.2009 eine Stellungnahme abgegeben. Weitere Ermittlungen wurden vom Bundesasylamt nicht getätigt, so dass der Vorhalt, man hätte dem BF Ermittlungsergebnisse nicht zur Kenntnis gebracht, wohl ein wenig ins Leere geht.

Der Asylgerichtshof hat erwogen:

II.1. Anzuwendendes Recht:

Mit 01.01.2006 ist das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), BGBl. I. Nr. 100/2005, in Kraft getreten. Nachdem der gegenständliche Antrag auf internationalen Schutz am 17.02.2009 gestellt wurde, kommt das AsylG vollinhaltlich zur Anwendung.

Gemäß § 28 Abs. 1 AsylGHG, BGBl. I Nr. 4/2008 nahm der Asylgerichtshof mit 01.07.2008 seine Tätigkeit auf. Das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), BGBl. I Nr. 77/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2005, trat mit 01.07.2008 außer Kraft.

Gemäß § 23 AsylGHG sind auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof, sofern sich aus dem Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, dem AsylG, und dem Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10, nicht anderes ergibt, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idGF, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Gemäß § 9 AsylGHG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, sofern bundesgesetzlich nicht die Entscheidung durch Einzelrichter oder verstärkte Senate (Kammersenate) vorgesehen ist.

Gemäß § 61 Abs. 1 AsylG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes. Gemäß Abs. 3 entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4, wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5 und wegen unterschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG sowie über die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung.

Gemäß § 41 Abs. 7 AsylG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt § 67d AVG iVm § 23 AsylGHG.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. u. a. VwGH vom 23.01.2003, ZI. 2002/20/0533, VwGH vom 02.03.2006, ZI. 2003/20/0317) kann nur dann angenommen werden, dass ein Sachverhalt nicht aus der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung (nunmehr Beschwerde) als geklärt anzusehen ist, wenn die erstinstanzliche Beweiswürdigung in der Berufung substantiiert bekämpft wird oder der Berufungsbehörde ergänzungsbedürftig oder in einem entscheidenden Punkt nicht richtig erscheint, wenn rechtlich relevante Neuerungen vorgetragen werden oder wenn die Berufungsbehörde ihre Entscheidung auf zusätzliche Ermittlungsergebnisse stützen will.

Der Asylgerichtshof erachtet die Voraussetzungen für die Abstandnahme von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung als erfüllt, da die Betrachtung des von der belangten Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahren keinen Zweifel an der Unglaubwürdigkeit der Angaben des BF aufkommen ließ und dieser auch im Beschwerdeschriftsatz keine Angaben machte, die geeignet gewesen wären, diese Bild zu entkräften oder die Beurteilung der belangten Behörde als zweifelhaft erschienen lassen (vgl. VwGH 17.10.2006, 2005/20/0329; 23.11.2006, 2005/20/0406; 23.11.2006, 2005/20/0477; 23.11.2006, 2005/20/0517; 23.11.2006, 2005/20/0551; 23.11.2006, 2005/20/0579).

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Gemäß § 124 Abs. 2 des ebenfalls mit 01.01.2006 in Kraft getretenen Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) treten, soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des Fremdengesetzes 1997 verwiesen wird, an deren Stelle die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

II.2. Zur Beschwerde gegen Spruchpunkt I des angefochtenen Bescheides:

Gem. § 3 Abs. 1 AsylG ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatssicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist und glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, idF des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974 (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK), droht und soweit keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Nach Art. 1 Abschnitt A Z 2 der GFK ist als Flüchtling anzusehen, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen, oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentraler Aspekt dieses Flüchtlingsbegriffs der GFK ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Wohlbegründet kann eine Furcht nur dann sein, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers und unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist (vgl. z.B. VwGH 22.12.1999, 99/01/0334; 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.01.2001, 2001/20/0011). Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation (aus Konventionsgründen) fürchten würde.

Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.01.2001, 2001/20/011). Für eine "wohlbegründete Furcht vor Verfolgung" ist es nicht erforderlich, dass bereits Verfolgungshandlungen gesetzt worden sind; sie ist vielmehr bereits dann anzunehmen, wenn solche Handlungen zu befürchten sind (VwGH 26.02.1997, 95/01/0454; 09.04.1997, 95/01/0555), denn die Verfolgungsgefahr - Bezugspunkt der Furcht vor Verfolgung - bezieht sich nicht auf vergangene Ereignisse (vgl. VwGH 18.04.1996, 95/20/0239; vgl. auch VwGH 16.02.2000, 99/01/097), sondern erfordert eine Prognose.

Verfolgungshandlungen, die in der Vergangenheit gesetzt worden sind, können im Rahmen dieser Prognose ein wesentliches Indiz für eine Verfolgungsgefahr sein (vgl. dazu VwGH 09.03.1999, 98/01/0318). Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in einem der Gründe haben, welche Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK nennt (VwGH 09.09.1993, 93/01/0284; 15.03.2001, 99720/0128); sie muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw. des Landes seines vorherigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein (VwGH 16.06.1994, 94/19/0183; 18.02.1999, 98/20/0468). Relevant kann aber nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss vorliegen, wenn der Asylbescheid erlassen wird; auf diesen Zeitpunkt hat die Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den genannten Gründen zu befürchten habe (vgl. VwGH 09.03.1999, 98/01/0318; 19.10.2000, 98/20/0233).

Der BF konnte keine aktuelle oder zum Fluchtzeitpunkt bestehende Verfolgung glaubhaft machen. Eine solche ist auch nicht notorisch oder amtsbekannt. Selbst wenn der BF verfolgt werden würde, stünde ihm eine innerstaatliche Fluchialternative zur Verfügung. Daher war die Beschwerde gegen Spruchpunkt I abzuweisen.

II.3. Zur Beschwerde gegen Spruchpunkt II des angefochtenen Bescheides:

Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG ist einem Fremden der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn er in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird oder ihm der Status des Asylberechtigten aberkannt worden ist, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Der Asylgerichtshof hat somit zu klären, ob im Fall der Verbringung des BF in sein Heimatland Art. 2 EMRK (Recht auf Leben), Art. 3 (Verbot der Folter) oder das Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung erkannt, dass der Antragsteller das Bestehen einer aktuellen Bedrohung der relevanten Rechtsgüter, hinsichtlich derer der Staat nicht willens oder nicht in der Lage ist Schutz zu bieten, glaubhaft zu machen hat, wobei diese aktuelle Bedrohungssituation mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender, durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauerter Angaben darzutun ist (VwGH 26.06.1997, 95/18/1291; 17.07.1997, 97/18/0336). Diese Mitwirkungspflicht des Antragstellers bezieht sich zumindest auf jene Umstände, die in der Sphäre des Asylwerbers gelegen sind, und deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann (VwGH 30.09.1993, 93/18/0214).

Wie bereits ausgeführt, konnte der BF keine aktuelle Bedrohung im obgenannten Sinne auch nur annähernd glaubhaft machen.

Durch eine Rückführung nach Indien würde der BF nicht in seinen Rechten nach Art. 2 oder 3 EMRK oder den relevanten Zusatzprotokollen verletzt werden. Weder droht ihm in Indien durch direkte Einwirkung noch durch Folgen einer substanziiell schlechten oder nicht vorhandenen Infrastruktur ein reales Risiko einer Verletzung der obgenannten Rechte. Eine solche Gefahr wurde seitens des BF weder glaubhaft gemacht, noch ist diese von Amts wegen hervorgekommen, notorisch oder amtsbekannt. Selbiges gilt für eine reale Gefahr, der Todesstrafe unterworfen zu werden.

Daher war die Beschwerde im Hinblick auf Spruchpunkt II abzuweisen.

II.4. Zur Beschwerde gegen Spruchpunkt III des angefochtenen Bescheides:

Gemäß § 10 AsylG ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird.

Wie bei fremdenpolizeilichen Ausweisungen ist die asylrechtliche Ausweisung jedoch nicht obligatorisch mit der Abweisung des Antrags und der Nicht-Zuerkennung des subsidiären Schutzes zu verbinden. Diese ist zu unterlassen, wenn dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf das AsylG gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder diese eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würde, wobei insbesondere § 10 Abs. 2 Z 2 lit. a bis h zu berücksichtigen sind.

Ein Eingriff in das Privatleben liegt im Falle einer Ausweisung immer vor. Dieser ist allerdings nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens nicht schwerwiegender als das öffentliche Interesse Österreichs an einer Ausweisung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Ordnung im Fremdenpolizei- und Zuwanderungswesen. Dies ergibt sich aus einer Gesamtbetrachtung der Integration des Fremden, der sich seit ca. acht Monaten im Bundesgebiet aufhält, aber niemals einen anderen als einen vorübergehenden, asylrechtlichen Aufenthaltstitel hatte. Der VwGH hat im Erkenntnis vom 26.06.2007, Zl. 2007/01/0479 festgehalten, dass ein dreijähriger auf die Stellung eines Asylantrages gestützter Aufenthalt im Bundesgebiet (regelmäßig) keine rechtlich relevante Bindung zum Aufenthaltsstaat begründet. Daher war festzustellen, ob der BF inzwischen so stark integriert ist, dass seine Ausweisung eine Verletzung des Rechts auf das Privatleben darstellen würde. Da der BF aber keine Verwandten im Bundesgebiet hat, diese alle in Indien leben, allfällige freundschaftliche Beziehungen zu einem Zeitpunkt eingegangen wurden, an dem er sich seiner unsicheren aufenthaltsrechtlichen Position bewusst sein musste, keiner Beschäftigung nachgeht, nicht hinreichend Deutsch kann, sowie eine soziale Integration schon aufgrund des zeitlichen Aspektes nicht zu erkennen war, da er auch keine Schulen, Universitäten, Vereine oder Kurse besucht, konnte trotz des Fehlens von Verurteilungen oder schwerwiegenden Verwaltungsübertretungen oder sonstiger Verstöße gegen die öffentliche Ordnung keine so starke Integration erkannt werden, dass das Recht auf Achtung des Privatlebens die öffentlichen Interessen überwiegt. Unabhängig von seinem Bestreben, in einem anderen Land insbesondere aus finanziellen Gründen Fuß zu fassen, besteht nach wie vor eine starke familiäre, kulturelle und sprachliche Bindung zum Heimatstaat, sodass der BF, wie bereits ausgeführt, jederzeit in der Lage ist, in Indien wieder Fuß zu fassen.

Daher ist eine Verletzung des Rechts auf Familien- oder Privatleben durch die Ausweisung nicht zu erkennen.

Die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt III war daher abzuweisen.

II.5. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.